



5A_674/2018

Urteil vom 23. August 2018
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Weinfelden.

Gegenstand

Beistandschaft,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des
Kantons Thurgau vom 4. Juli 2018 (KES.2018.27).

Sachverhalt:

A._____ ist die Mutter des 2002 geborenen B._____. Mit Entscheidung vom 3. Mai 2018 errichtete die KESB Weinfelden eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB.

Dagegen erhob A._____ eine Beschwerde, welche das Obergericht des Kantons Thurgau mit Entscheidung vom 4. Juli 2018 abwies.

Gegen diesen Entscheidung hat A._____ am 15. August 2018 beim Bundesgericht eine Beschwerde erhoben.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheidung Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen; der Verweis auf kantonale Eingaben ist ungenügend (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 400; 140 III 115 E. 2 S. 116).

2.

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und als Begründung ausschliesslich einen Verweis auf die kantonale Beschwerde an das Obergericht. Damit genügt sie den vorstehend genannten Anforderungen offensichtlich nicht, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

3.

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der KESB Weinfelden und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. August 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli